

Satzung des Dart-Club- Neu Isenburg e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dart-Club- Neu Isenburg e.V. (Rhein Main Challengers) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Neu Isenburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition des Dartsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Verbreitung des Dartsports
- Durchführung und Teilnahme von Meisterschaften und Ranglistenturnieren
- Abhaltung von Pokalturnieren, Vergleichswettbewerben und sonstigen Dartsportveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder verpflichten sich den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 2.1 Ausgaben und Vergütungen

Keine Person des Vereins, darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd stehen, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll Namen, Adresse und Alter des Antragstellers enthalten.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitglieds
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags nach Erhalt der Mahnung 3 Monate in Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) der Verwaltungsrat

§ 7 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung hierüber einen Beschluss herbeigeführt hat.

§ 7.1 Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand wird um die Funktion –Beisitzer- erweitert, die zum sogenannten erweiterten Vorstand zählt.

Die Funktion Beisitzer wird nicht im Vereinsregister eingetragen und gilt nicht als Vorstandsmitglied im Sinne von §26 BGB.

Der Beisitzer ist bei den Vorstandssitzungen stimmberechtigt und kann vom Vorstand Aufgaben übertragen bekommen.

Der Beisitzer wird, genauso wie der Vorstand alle 2 Jahre für die gleiche Legislaturperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.



§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Leiter der Sitzung am Ende zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Datum, Ort, die gefassten Beschlüsse, die Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschliesslich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört und einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Kasse auf ihre Richtigkeit überprüft.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11.1 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender, der zugleich Ehrenmitglied ist, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (1) Ehrenvorsitzender sind Persönlichkeiten, die sich um den Dartsport für den Dartverein Neu-Isenburg e.V. verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Dartsport verdient gemacht haben.
- (3) Der / die Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.



§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben wird im Vereinsheim für jedes Mitglied sichtbar ausgehängt. Ferner werden die Mitglieder zusätzlich per Mail informiert, sofern eine E-Mail Adresse dem Verein bekannt gegeben wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde und 20% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Hierauf muss aber in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung wird jedoch eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit benötigt. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit allen Mitgliedern beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen

Satzung des Dart-Club- Neu Isenburg e.V.



ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiter, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche MV gelten die § 11.12.12 und 14 entsprechend.



§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16.1 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei einer endgültigen Auflösung oder Aufhebung des Vereins (nicht bei Fusionierung) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Isenburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.05.1984 errichtet, zum 01.06.1995; 20.01.1998 und 09.01.2013 erweitert und in dieser Version zum 23.05.2015 zusammengefasst fortgeschrieben.

Für die Mitgliederversammlung am 23.05.2015

gez. Robert Heyne